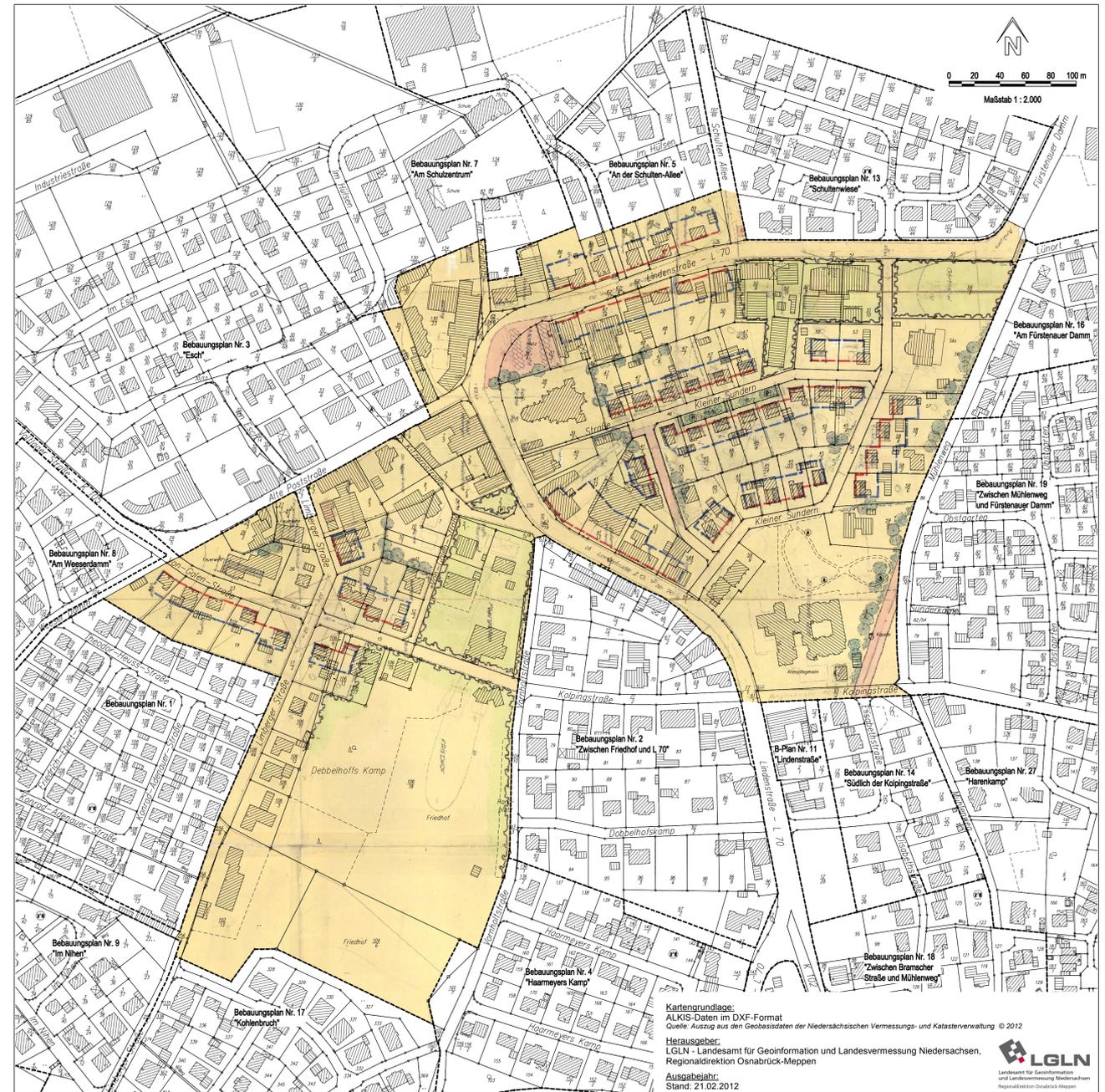


Rechtswirksamer Teilbebauungsplan Neuenkirchen lt. Ratsbeschluss vom 04.05.1960



Kartengrundlage:
ALKIS-Daten im DXF-Format
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012
Herstellung:
LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Osnabrück-Mappen
Ausgabejahr:
Stand: 21.02.2012

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES NEUENKIRCHEN 1960

Aufgrund des § 1 Abs. 8 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) wurde durch den Gemeinderat Neuenkirchen in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbebauungsplanes Neuenkirchen 1960 ist nicht eindeutig zuzuordnen und kann nur aus den Darstellungen der obenstehenden Kartenausschnitte abgeleitet werden.

§ 2 Aufhebung

Der Teilbebauungsplan Neuenkirchen 1960 wird ersatzlos aufgehoben. Gleichzeitig wird hiermit festgestellt, dass mit der vorliegenden Aufhebung innerhalb der farblich hervorgehobenen Flächen kein rechtswirksamer Bebauungsplan mehr besteht und dass sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zukünftig entweder nach § 34 oder § 35 BauGB richten wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den

Gemeindedirektorin

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 G. v. 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKOmVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830).

Neuenkirchen, den

Gemeindedirektorin

Neuenkirchen, den

Gemeindedirektorin

Der Rat der Gemeinde hat die Aufhebung des Teilbebauungsplanes Neuenkirchen 1960 im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Neuenkirchen, den

Gemeindedirektorin

AUFHEBUNG TEILBEBAUUNGSPLAN NEUENKIRCHEN 1960 (VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13 BAUGB) GEMEINDE NEUENKIRCHEN

ENTWURF

SAMTGEEMEINDE NEUENKIRCHEN / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes Neuenkirchen 1960 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Neuenkirchen, den

Gemeindedirektorin

Der Satzungsentwurf zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes Neuenkirchen 1960 ist die Vertretung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Aufhebung des Teilbebauungsplanes Neuenkirchen 1960 nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den

Gemeindedirektorin

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Tiewissen
Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung
Sonderstraße 27 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 22 16 35

Osnabrück, den 04.03.2022